

Die am 24.10.2018 ausgefertigte Bekanntmachung mit untenstehendem Wortlaut wird ab sofort unter der Internetadresse www.wasbek.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G **der Gemeinde Wasbek**

Bebauungsplan Nr. 21 „Westlich Ehndorfer Str.“ der Gemeinde Wasbek **- Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den als** **Satzung beschlossenen Bauungsplan**

Die Gemeindevertretung Wasbek hat in ihrer Sitzung am 26. September 2018 den Bauungsplan Nr. 21 „Westlich Ehndorfer Str.“ für das Gebiet zwischen den Grundstücken 'Ehndorfer Straße 10 und 12 a' im Norden, 'Ehndorfer Straße 14 und 16' im Osten, 'Arpsdorfer Weg 2 bis 6 a' im Süden und 'Am Knüll 33 bis 35' im Westen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bauungsplanes Nr. 21 „Westlich Ehndorfer Str.“ tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist von einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 - 3 (Erdgeschoss), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde der Bauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.wasbek.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird im Internet innerhalb der nächsten drei Tage unter der Internetadresse www.wasbek.de bereitgestellt und kann dort über die Schaltfläche „*Veröffentlichungen*“ aufgerufen werden. Sie kann außerdem im Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet

Wasbek, den 30. Oktober 2018
gez. Der Bürgermeister

(Rohloff)



Übersichtsplan (o.M.)